



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "**Schützenverein Kaan-Marienborn e.V.**"

Er ist im Vereinsregister des "**Amtgerichts Siegen**" eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in **Siegen**

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes;
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
- c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften;
- d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums;
- e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.

2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen gegen Belege erstattet. Arbeitszeit wird nicht bezahlt.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem

Vermögen des Vereins.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Kreissportbund e.V. und im Stadtsportverband damit mittelbares Mitglied des Westfälischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften. entscheidet die Mitgliederversammlung.

B. Vereinsmitgliedschaften

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie alle die einen Sportausweis haben und alle die regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder des Vereins, die durch ihre Mitgliedschaft und Zahlung des Beitrages den Verein unterstützen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Sein Beschluss ist rechtskräftig. Die Aufnahme ist mit der Übergabe der Mitgliedskarte vollzogen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Ehrenmitglied kann durch Vorstandsbeschluß jeder werden, wer über 50 Jahre dem Verein angehört, wer als Aktiver über 65 Jahre ist oder über 25 Jahre dem geschäftsführenden Vorstand angehört hat.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Kassierer einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zum Jahresende bestehen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8

Ausschluß aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Beitragspflichtig ist jedes Mitglied; Neumitglieder, die im ersten Halbjahr eintreten, für das volle Jahr; die im zweiten Halbjahr eintreten für ein halbes Jahr.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Es werden keine Rechnungen erstellt.
3. Die Beitragszahlung erfolgt im Einzugsverfahren.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift

unverz glich mitzuteilen.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Staffelungen für Jungmitglieder, aktive und passive Mitglieder trifft der Vorstand.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen durch den geschäftsführenden Vorstand Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich geltend gemacht.
Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Die Ernennung von beitragsfreien Ehrenmitgliedern kann nur der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit vornehmen .
9. Die Kassierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Anweisung des 1. Kassierers zum 01.07. eines jeden Jahres durch Bankeinzug.

§ 10

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 11

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der geschäftsführende Vorstand,
- c) Der Gesamtvorstand,
- d) Die Jugendversammlung.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS - KAA-N-MARIENBORN e.V.**

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung von Beiträgen
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 14

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Sie muß längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 1. Schriftführer,
 - e) dem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet alle Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn davon mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

§ 16

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Gesamtsportleiter,
- c) den Sportleitern für Langwaffen und Kurzwaffen,
- d) dem 2. Schriftführer,
- e) den Beisitzern,
- f) dem 2. Kassierer,
- g) dem Jugendleiter,
- h) dem amtierenden und dem Vorjahreskönig,
- i) dem Presse und Sozialwart,
- j) den Ehrenämtern.

2. Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jährlich und zwar so, dass in einem Jahr die ersten Vorstandsmitglieder neu gewählt werden und im nächsten Jahr ihre Vertreter. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Vorstandssitzungen sind vertraulich. Die Angehörigen haben das Besprochene entsprechend zu behandeln.

5. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

6. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Die Organe der Jugend sind:

- a) Jugendleiter,
- b) Jugendversammlung.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

3. Die Wahl des Jugendleiters wird von der Jugendversammlung vorgenommen und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
4. Zu der Jugendversammlung ist der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes einzuladen.
5. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden und nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19

1. Im Schützenheim unterliegen alle Mitglieder und Besucher der Hausordnung und in den Schießsportanlagen zusätzlich den dort geltenden schießsportlichen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss nach § 8 oder das Hausverbot zur Folge haben.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

§ 20

Haftung

1. Bei Unfällen von Mitgliedern bei Vereinsveranstaltungen auf dem Wege zum oder vom Schützenhaus und im Haus haftet der Verein nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis (Intern) nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Der Verein haftet nicht für die zu den Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücken, schießsportlichen Ausrüstungen, Wertgegenstände und Geldbeträge.

§ 21

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ausnahmen müssen dem 1. Vorsitzenden mitgeteilt werden.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



SATZUNG **des** **SCHÜTZENVEREINS-KAAN-MARIENBORN e.V.**

F. Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern diese Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **19.03.2016** beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.